

**Gebührensatzung für den Ortsteil Ottmarsbocholt  
vom 19.12.2001  
zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen  
in der Gemeinde Senden (Friedhofssatzung) vom 29.11.2005**

(veröffentlicht im Abl. 10/01, Seite 180 - 183)

(§§ 5, 6 geändert und § 6a neu eingefügt durch 1. Änderungssatzung vom  
29.11.2005, Abl. 12/05, S. 159 - 162)

(§ 5 Abs. 3 geändert durch 2. Änderungssatzung vom 04.05.2007,  
Abl. 04/07, S. 42 - 43)

(§§ 3, 5, 6 a und 7 geändert durch 3. Änderungssatzung vom 17.12.2010,  
Abl. 11/10, S. 139 - 142)

(§ 5 geändert durch 4. Änderungssatzung vom 06.06.2011,  
Abl. 6/11, S. 84 - 85)

(§§ 2, 5, 6, 6 a, 7, 8 geändert durch 5. Änderungssatzung vom 04.05.2015,  
Abl. 07/15, S. 75 – 79)

(§§ 3, 5, 6, 6a, 7, 8 und 9 geändert durch 6. Änderungssatzung vom 17.12.2021, Abl.  
15/2021, S. 267 – S. 272)

Aufgrund von §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 1029) in Verbindung mit der Satzung über ds Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden (Friedhofssatzung) hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung zur 6. Änderung der Gebührensatzung für den Ortsteil Ottmarsbocholt vom 19.12.2021 beschlossen:

## § 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofes St. Urban in Ottmarsbocholt einschließlich der Inanspruchnahme von Dienstleistungen sowie für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

## 67.3

### **§ 2 Gebührensschuldner<sup>1</sup>**

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer:
- a) den jeweiligen Friedhof in Anspruch nimmt,
  - b) sich gegenüber der Gemeinde Senden zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
  - c) zur Bestattung nach dem Bestattungsgesetz verpflichtet ist oder sorgepflichtige Person ist,
  - d) eine gebührenpflichtige Leistung beantragt, veranlasst oder empfangen hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit, Einzahlung**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung. Die Gebühren sind einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen.

Die Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW über Stundung, Niederschlagung und Erlass bleiben unberührt.<sup>2</sup>

### **§ 4 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV NW S.510) in seiner jeweiligen Fassung.

---

<sup>1</sup> geändert durch 5. Änderungssatzung vom 04.05.2015

<sup>2</sup> eingefügt durch 6. Änderungssatzung vom 17.12.2021

## § 5 Grabstättengebühren<sup>1</sup>

- (1) Für die Bereitstellung eines Reihengrabes und den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte werden Grabstättengebühren erhoben.
- (2) Die Grabstättengebühr beträgt für
- |  |       |
|--|-------|
| a) das Reihengrab                                      | 658 € |
| b) die Grabstelle eines Wahlgrabes                     | 740 € |
| c) ein pflegefreies Reihengrab                         | 658 € |
| d) die Grabstelle eines pflegefreien Wahlgrabes        | 740 € |
| e) das Urnenreihengrab                                 | 475 € |
| f) die Grabstelle eines Urnenwahlgrabes                | 521 € |
| g) das pflegefreie Urnenreihengrab                     | 429 € |
| h) die Grabstelle eines pflegefreien Urnenwahlgrabes   | 466 € |
| i) die Grabstelle eines Urnengemeinschaftsreihengrabes | 384 € |
- (3) Die Grabgebühr für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird
- |                                |               |
|--------------------------------|---------------|
| a) für die Dauer von 30 Jahren | auf 100 v. H. |
| b) für die Dauer von 20 Jahren | auf 2/3 und   |
| c) für die Dauer von 10 Jahren | auf 1/3 und   |
| d) für die Dauer von 5 Jahren  | auf 1/6       |
- des jeweiligen unter 2 b), d), f), oder h) genannten Betrages je Grabstelle festgelegt.
- (4) Die Ausgleichsgebühr (Grabnutzung) gemäß § 15 Abs. 6 S. 1 der Friedhofssatzung beträgt je Jahr und Grabstelle für
- |  |      |
|--|------|
| a) ein Wahlgrab (Abs. 2 b)                   | 25 € |
| b) ein pflegefreies Wahlgrab (Abs. 2 d)      | 25 € |
| c) ein Urnenwahlgrab (Abs. 2 f)              | 17 € |
| d) ein pflegefreies Urnenwahlgrab (Abs. 2 h) | 16 € |
- (5) Die Ausgleichsgebühr (Grabpflege) gemäß § 15 Abs. 6 S. 2 der Friedhofssatzung beträgt je Jahr und Grabstelle für
- |   |      |
|---|------|
| a) ein pflegefreies Wahlgrab (Abs. 2 d) | 26 € |
|---|------|

<sup>1</sup> geändert durch 6. Änderungssatzung vom 17.12.2021

## 67.3

- b) ein pflegefreies Urnenwahlgrab (Abs. 2 h) 6 €
- (6) Die Ausgleichsgebühr (Grabpflege bei vorzeitiger Rückgabe) gemäß § 25 der Friedhofssatzung beträgt je Jahr und Grabstelle für
- a) ein Wahlgrab (Abs. 2 b) 67 €
  - b) ein Reihengrab (Abs. 2 a) 67 €
  - c) ein Urnenwahlgrab (Abs. 2 f) 22 €
  - d) ein Urnenreihengrab (Abs. 2 e) 22 €
- (7) Fallen die Ausgleichsgebühren nach den Absätzen 4 bis 6 nicht für volle Jahre an, so betragen sie für jeden angefangenen Monat der Inanspruchnahme der Leistung 1/12 der Jahresgebühr.

### § 6 Bestattungsgebühren<sup>1</sup>

- (1) Für die Durchführung einer Beisetzung wird eine Bestattungsgebühr erhoben.
- (2) Mit der Bestattungsgebühr sind abgegolten:
- a) das Ausheben des Grabes
  - b) die Herrichtung des Grabes
  - c) die Benutzung des Friedhofswagens
- (3) Die Bestattungsgebühr beträgt:
- a) bei Reihen- oder Wahlgräbern 317 €
  - b) bei Urnenreihen- oder Urnenwahlgräbern 83 €
  - c) bei pflegefreien Urnenreihen- oder Urnenwahlgräbern 67 €
  - d) bei Urnengemeinschaftsgräbern 48 €
  - e) für die Grabeinfassung
    - bei Reihengrabstätten 271 €
    - bei Wahlgrabstätten 271 €
    - bei Urnenreihengrabstätten 136 €
    - bei Urnenwahlgrabstätten 136 €

---

<sup>1</sup> geändert durch 6. Änderungssatzung vom 17.12.2021

**§ 6 a**  
**Gebühren für die Grabpflege<sup>1</sup>**

(1) Für die Durchführung der Grabpflege auf den pflegefreien Gräbern durch die Friedhofsverwaltung wird eine Gebühr in Form einer einmaligen Pflegepauschale erhoben.

(2) Mit der Pflegepauschale sind abgegolten:

- a) die übliche Rasenpflege,
- b) eine einmal jährlich durchgeführte Reinigung der Grabsteinoberfläche und
- c) der Schnitt und die Pflege bodendeckender / sonstiger Pflanzen

(3) Die Pflegepauschale beträgt:

- |   |       |
|---|-------|
| a) bei pflegefreien Reihen- und Wahlgrabstätten           | 779 € |
| b) bei pflegefreien Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten | 173 € |
| c) bei Urnengemeinschaftsgrabstätten                      | 68 €  |

je Grabstelle

Abweichend von § 3 wird die Pflegepauschale zeitgleich mit der Grabstättengebühr und unabhängig vom Beginn der Pflege fällig.

**§ 7**  
**Gebühren für die Benutzung  
der Trauer- und Leichenhalle<sup>1</sup>**

Benutzung der Trauerhalle je Benutzungsfall

- |  |       |
|--|-------|
| a) Inanspruchnahme von Leichenzellen     | 250 € |
| b) Inanspruchnahme von Einsegnungsräumen | 300 € |

---

<sup>1</sup> geändert durch 6. Änderungssatzung vom 17.12.2021

## 67.3

### § 8 Ausgrabungen und Umbettungen<sup>1</sup>

(1) Ausgrabungen zum Zwecke der Überführung:

a)	bei Reihen- oder Wahlgräbern	578 €
b)	bei Urnenreihen- oder Urnenwahlgräbern	132 €
c)	bei pflegefreien Urnenreihen- oder Urnenwahlgräbern	112 €
d)	bei Urnengemeinschaftsgräbern	88 €

(2) Für eine Ausgrabung und Neubestattung ist die Gebühr nach Abs. 1 zuzüglich der entsprechenden Gebühr nach § 6 dieser Gebührensatzung zu entrichten.

### § 9 Verwaltungsgebühren

(1)	Zulassung von Grabmalen und Gedenkzeichen	22,00 €
(2)	Umschreibung von Nutzungsrechten	5,10 €

### § 10 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 27.04.1998 außer Kraft.

Die geänderten bzw. neu eingefügten Gebührensätze treten am 01.01.2022 in Kraft.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> geändert durch 6. Änderungssatzung vom 17.12.2021